

14
143



Eingang 23. Nov. 2011

662

66 - Amt für
Straßen und Verkehrstechnik

23.11.2011
Frau Helmchen
25039

6602
est.

66

Baumaßnahme Godorfer Hautstraße / Bunsenstraße (Bezirk 2);
Vollausbau, Schulwegsicherung (FGÜ), Buskap sowie Radwegsanie-
rung (Austausch Asphaltbelag durch Plattenbelag)

hier: Prüfung der Kostenberechnung

RPA-Nr.: KOB 2011/2448

Kostenberechnung 66:	181.075,51 € (netto); 215.479,86 € (brutto)
Geprüfte Kosten:	181.075,51 € (netto); 215.479,86 € (brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Eingangsdatum vom 16.11.2011 legen Sie dem RPA die o.g. Kostenberechnung zur Prüfung vor. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird der Fortführung der Maßnahme zugestimmt.

Vor Einleitung des Vergabeverfahrens ist entsprechend der Wertgrenzen noch ein Beschluss beim zuständigen politischen Gremium herbeizuführen. Dabei sind die Gesamtkosten der Maßnahme incl. Kosten für Gutachterleistungen etc. zu benennen.

Darüber hinaus wird auf folgende Feststellungen hingewiesen:

Die Vorhaltung der bauzeitlichen Verkehrssicherungen (Pos. 1.2.10, 1.2.20 und 1.2.30) sollte in einer separaten Position aufgeführt werden. Im Falle einer Bauzeitverlängerung ist so eine einfachere und korrekte Abrechnung möglich.

In der Kostenberechnung wird dem potenziellen Bieter freigestellt, wie er die Verkehrssicherung plant und kalkuliert. Das Eingreifen der Genehmigungsbehörde nach Auftragserteilung (s. z.B. BV Boltensteinstraße usw.) führt regelmäßig zu Nachträgen und Kostenerhöhungen. Um den Verkehrsfluss während der Baumaßnahme sicher zu stellen, sollte die bauzeitlichen Verkehrsführung mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Amt für Straßen- und Verkehrstechnik; Sachgebiet StVO- Anordnungen und Baustellenmanagement sowie der zuständige Polizeischutzbereich) im Vorfeld abgestimmt werden. Es wird empfohlen, die testierten Ergebnisse der Abstimmung zwischen der FD und den Genehmigungsbehörden in den bauzeitlichen Verkehrsführungsplänen (VOB/A § 7) planerisch darzustellen und der Kostenberechnung beizufügen.

Hinsichtlich der Ersatzhaltestelle geht das RPA davon aus, dass die erforderlichen Abstimmungen mit der KVB AG getroffen wurden und hierfür keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Ein Baugrundgutachten hinsichtlich der aufzunehmenden Materialien wurde nicht durchgeführt. Nicht gesicherte Kenntnisse über den Baugrund bergen ggf. ein signifikantes Kostenrisiko. Es wird empfohlen, den Baugrund hinsichtlich der abfallrechtlichen Einordnung der aufzunehmenden Materialien und dessen Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeit (LAGA Zuordnung) gutachterlich zu bewerten und ggf. das LV zu überarbeiten.

In verschiedenen Positionen wird auf ein bestimmtes Leitfabrikat verwiesen. Die hier verlangten üblichen Leistungen sind hinreichend genau und allgemein verständlich zu beschreiben, so dass die Produktneutralität gewahrt bleibt.

Auf die Blaeintragungen in den Unterlagen wird verwiesen.

Mit freundliche Grüßen

J. Herrmann